

Kleine Anfrage

## Übernahme Mehrkosten Glasfasernetzgebühren

---

Frage von Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

### Frage vom 08. November 2023

Vor wenigen Wochen machten die Internet Service Provider ihrem Ärger darüber Luft, dass die höheren Kosten von den Liechtensteinischen Kraftwerken zu spät beziehungsweise gar nicht kommuniziert wurden und jetzt die Endkunden die Leidtragenden sind. Man geht davon aus, dass die Preise für Internet – das im Stellenwert mittlerweile eine zentrale Infrastruktur ist wie Strom oder Wärme – steigen. Das stellt für viele Haushalte wieder eine ärgerliche Mehrbelastung für etwas dar, was sie so nicht bestellt haben. Zudem besteht hier offensichtlich auch Erklärungsbedarf, was die ganzen europaweiten Regelungen betrifft, die den meisten Endkunden nicht so klar sein dürften, weil alles sehr komplex ist. Darum meine Fragen:

- \* Warum kann der Staat diese Mehrkosten für den Ausbau nicht übernehmen, würde es sich doch um eine Einmalzahlung und damit nicht für eine dauerhafte Belastung für den Staatshaushalt handeln?
- \* Es wurde im Vorfeld der Begriff «staatliche Beihilfe» erwähnt und das sei verboten. Warum kann der Staat bei gewissen Themen eingreifen und helfen und bei anderen Themen nicht?
- \* Welche Rolle spielt hier die EFTA-Überwachungsbehörde und warum würde diese einen entsprechenden Eingriff vonseiten des Staates nicht erlauben?
- \* Wie sehen die Preise in Liechtenstein im Vergleich mit der Schweiz und Österreich aus?
- \* Welche Möglichkeiten hätten die beteiligten Akteure aus Sicht der Regierung, diese Kosten nicht vollständig zulasten der Endkonsumenten auszugestalten?

### Antwort vom 10. November 2023

Zu Frage 1:

Für die Beurteilung der Umsetzbarkeit einer Kostenübernahme ist es nicht relevant, ob es sich um eine Einmalzahlung oder eine dauerhafte Belastung für den Staatshaushalt handelt. Vielmehr fehlt eine gesetzliche Grundlage, auf welche eine solche Kostenübernahme gestützt werden könnte. Auch aus EWR-rechtlicher Sicht ist es nicht entscheidend, ob der Staat eine Einmalzahlung oder laufende Kosten übernimmt. Entscheidend ist, ob die EWR-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen unterliegen der Regulierung gemäss dem Kommunikationsgesetz. Die Preisobergrenze für Glasfaseranschlüsse werden durch das Amt für Kommunikation als Regulierungsbehörde aufgrund der nachweislichen Betriebs- und Kapitalkosten sowie der Abschreibungen der LKW festgelegt und sind der EFTA-Überwachungsbehörde zu notifizieren.

Zu Frage 2:

Jeder staatliche Eingriff über einem gewissen Schwellenwert, sei es eine Ausgabe oder auch ein Verzicht auf Einnahmen, ist auf dessen Vereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen zu prüfen. Die hier anzuwendenden Kriterien finden sich in Artikel 61 des EWR-Abkommens, den EWR-Rechtsakten in Anhang XV zum EWR-Abkommen und den von der EFTA-Überwachungsbehörde beschlossenen «ESA State Aid Guidelines».

Somit kann es sein, dass ein staatlicher Eingriff, zum Beispiel eine teilweise Kostenübernahme für den Bau eines Holzheizwerks aufgrund der anwendbaren «ESA State Aid Guidelines for climate, environmental protection and energy» EWR-konform ist, während die Mindereinnahmen aufgrund einer steuerlichen Regelung nicht EWR-konform sind.

Zu Frage 3:

Die EFTA-Überwachungsbehörde ist gemäss EWR-Abkommen für Einhaltung der EWR-Verpflichtungen durch Norwegen, Island und Liechtenstein zuständig. Sie muss daher u.a. auch staatliche Eingriffe prüfen bzw. diese müssen die drei EWR/EFTA-Staaten vor tatsächlicher Übernahme/Auszahlung bei der EFTA-Überwachungsbehörde anmelden. Erst nach positiver Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde kann eine Unterstützungsmassnahme tatsächlich ausbezahlt werden. Ob ein staatlicher Eingriff EWR-konform ist, hängt von vielen verschiedenen Faktoren, wie Art, Dauer und Höhe der Unterstützung etc. ab. Zu beachten ist im konkreten Fall auch die anwendbare umfangreiche EWR-Regulierung im Telekommunikationsbereich, die im Anhang XI zum EWR-Abkommen aufgelistet ist.

Zu Frage 4:

Ein genereller Preisvergleich ist aufgrund der Vielzahl von Angeboten, Rabatten und Kombiangeboten nicht möglich. Für einen Preisvergleich werden die aktuellen Angebote der Marktführer in den drei Ländern verglichen. Ein 100 Mbit/s Internetanschluss kostet in Liechtenstein bei FL1 49.90 Franken, in der Schweiz bei Swisscom 64.90 Franken und in Österreich bei A1 37.80 Euro pro Monat. Ein 1 Gbit/s Glasfaser-Internetanschluss kostet in Liechtenstein bei FL1 69.90 Franken, in der Schweiz bei Swisscom 79.90 Franken und in Österreich bei A1 87.80 Euro pro Monat. Dabei ist zu beachten, dass in der Schweiz und Österreich vor allem Ballungsräume mit Glasfaser erschlossen sind und diese Breitbandangebote in den übrigen Gebieten nicht verfügbar sind.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich haben die Anbieter immer die unternehmerische Freiheit, die Preise nicht zu erhöhen und ihre Marge zu reduzieren.